

Umsetzung einrichtungsbezogene Impfpflicht in Sachsen – Ablauf nach § 20a IfSG

Schritt 1: Vorlage des Nachweises	Schritt 2: Prüfung durch Leitung	Schritt 3: Kontaktaufnahme des Ge- sundheitsamtes mit der nach- weissäumigen Person	Schritt 4: Maßnahmen des Gesundheitsamtes	Schritt 5: Information über Entscheidung
<ul style="list-style-type: none"> » wer in betroffener Einrichtung/Unternehmen tätig ist, muss gegenüber Leitung bis 15.03.2022 Nachweis erbringen » Nachweis über: Impfung, Genesung oder ärztliches Attest über medizinische Kontraindikation 	<ul style="list-style-type: none"> » Leitung der Einrichtung/ des Unternehmens prüft Richtigkeit und Echtheit des Nachweises » bei Zweifeln oder wenn kein Nachweis vorgelegt wird, erfolgt ab 16.03.2022 unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) Meldung an das Gesundheitsamt » Meldung über elektronisches Portal: (Vor-)Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse 	<ul style="list-style-type: none"> » Gesundheitsamt fordert nachweissäumige Person zur Vorlage auf » Frist: vier Wochen » bei Zweifeln an Kontraindikation kann ärztliche Untersuchung angeordnet werden 	<ul style="list-style-type: none"> » bei Nichterbringung des Nachweises oder bei Ablehnung der ärztlichen Untersuchung prüft Gesundheitsamt Tätigkeits-/ Betretungsverbot (Ermessensentscheidung) » Anhörung der nachweissäumigen Person und der Einrichtung/ des Unternehmens » Einrichtung/ Unternehmen kann Gefährdung der Versorgungssicherheit glaubhaft machen » Abwägung (u.a. Gefährdung der Versorgungssicherheit versus Infektionsschutz) » Gesundheitsamt kann Einrichtung/ Unternehmen auffordern, innerhalb bestimmter Frist organisatorische Änderungen zu prüfen, die Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbote kompensieren können 	<ul style="list-style-type: none"> » Gesundheitsamt informiert Einrichtung/Unternehmen über Tätigkeits-/ Betretungsverbot » solange Gesundheitsamt kein Tätigkeits-/ Betretungsverbot ausspricht, darf betroffene Person in der Einrichtung/ dem Unternehmen weiter tätig sein

**Besonderheiten bei
„Neuzugängen“ ab dem 16.03.2022**

- » Vorlage des Nachweises vor Beginn der Tätigkeit
- » bei Nichterbringung darf die betroffene Person nicht in der Einrichtung/dem Unternehmen tätig/beschäftigt werden; Gesundheitsamt muss dies nicht erst anordnen (gilt kraft Gesetzes)